

BStGer BG.2025.80 vom 5. März 2026

Bundesstrafgericht, 2026-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.80

FR: TPF BG.2025.80 du 5 mars 2026

IT: TPF BG.2025.80 del 5 marzo 2026

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Das Gesuch ist nach erfolgtem Meinungsaustausch fristgerecht erfolgt. Insofern geben die Eintretensvoraussetzungen zu keinen Bemerkungen

- 5 -

Anlass. Zur Gerichtsstandsreife ist auf die folgenden Erwägungen 2.3 und 3 hinzuweisen.

E. 2.1.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat, und geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 58 m.w.H.; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 65). Liegen bei Erfolgsdelikten der Tatort und der Erfolgsort in der Schweiz, ist der Erfolgsort bei der Bestimmung des Gerichtsstands gegenüber dem Ausführungsort subsidiär; der primäre Anknüpfungspunkt des Tatortes hat Vorrang (vgl. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 StPO; BARTEZKO, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 31 StPO

N. 8; BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2017 170 E. 2.3.2 m.w.H.). Auch Internetstraftatbestände sind grundsätzlich dort zu verfolgen, wo die Tat- handlung ausgeführt wurde, d.h. wo sich die Täterschaft im Zeitpunkt der Eingabe ihrer Befehle aufgehalten hat. Ist nicht bekannt oder nicht ermittel- bar, wo der tatrelevante Internetanschluss war oder von wo aus die beschul- digte Person den inkriminierten Inhalt ins Internet geladen hat, ist subsidiär auf den Ort des Erfolgseintritts zurückzugreifen (TPF 2017 170 E. 2.3.3 m.w.H.).

E. 2.1.2

Nach Auffassung des Kantons Zürich hat der Beschuldigte vorliegend mut- masslich als sogenannten «Money Mule» gehandelt. Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten bestehe darin, dass er sein Konto einer unbekanntem Tä- terschaft zwecks Ausführung von sog. Vorschussbetrügen im Internet zur Verfügung gestellt habe, ohne selbst am Betrug beteiligt gewesen zu sein (vgl. act. 1). Gemäss Ziffer 18 der Empfehlungen zur Bestimmung der örtli- chen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen) der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK; abrufbar unter <<https://ssk-cmp.ch/de/dienstleistungen/empfehlungen>>) werden die Verfahren getrennt geführt, wenn sich in Fällen von mittels Internets verübten Delikten ergibt, dass die Inhaber der Konten, auf welche die inkriminierten Geldbeträge ge- flossen sind, mutmasslich lediglich als «Money Mule» gehandelt haben. Wei- ter sehen die Empfehlungen in diesen Fällen vor, dass das Verfahren wegen Geldwäscherei am Wohnsitz/Geschäftssitz des Kontoinhabers zu führen ist. Die Kantone Bern und Solothurn stellen diese Betrachtung nicht in Abrede (vgl. act. 3 und 6). Während der Kanton Zürich zumindest einen faktischen Wohnsitz des Beschuldigten im Kanton Bern vermutet (vgl. act. 1), stellt sich

- 6 -

dieser auf den Standpunkt, dass im Tatzeitpunkt kein Wohnsitz des Beschul- digten im Kanton Bern vorgelegen habe und im Kanton Bern kein Anknüp- fungspunkt für eine Zuständigkeit bestehe (vgl. act. 3). Der Kanton Aargau verneint sodann, dass der Beschuldigte als «Money Mule» fungiert haben soll. Vielmehr müsse in gerichtsstandsrelevanter Hinsicht bei sämtlichen Ta- ten von Betrugshandlungen des Beschuldigten ausgegangen werden. Das vom Kanton Aargau bereits mit Strafbefehl abgeschlossene Verfahren ge- gen den Beschuldigten wegen Betrugs sei indes getrennt zu führen (act. 7).

E. 2.2.1

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachge- wiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersu- chung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; 2019 28 E. 2.2 S. 31; jeweils m.w.H.). Als Tatsachenbasis kommen bei jedem Tatver- dacht nur vorbestehende, objektiv begründete, konkrete Anhaltspunkte in Betracht. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hy- pothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; 2019 28 E. 2.2 S. 31; jeweils m.w.H.).

E. 2.2.2

Aus den Akten geht hervor, dass die Geschädigten mutmasslich aufgrund einer betrügerischen Täuschung Gelder auf ein Konto des Beschuldigten transferiert haben. Dieser Umstand lässt sowohl den Verdacht zu, der Kontoinhaber habe ein Betrug begangen, oder sich an einen Betrug beteiligt, als auch jenen, dass er (ausschliesslich) als sog. «Money-Mule» bzw. Geldwäscher gehandelt haben könnte. Ermittlungen zur Klärung der konkreten Beteiligung oder Rolle des Beschuldigten liegen nicht vor. Die Annahme des Kantons Zürich, dass der Beschuldigte ausschliesslich Geldwäschereihandlungen begangen haben soll, stellen lediglich eine Hypothese dar. Im Grundtatbestand wird Betrug mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe (Art. 146 Abs. 2 StGB) und Geldwäscherei mit Freiheitsstrafe bis zu

E. 2.3.1

Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers (BGE 143 IV 302 E. 1.2 und 135 IV 76 E. 5.1 S. 79 je m.w.H.). Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, mit der auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird (BGE 135 IV 76 E. 5.1). Ein Betrug gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (Urteil des Bundesgerichts 6B_127/2013 vom

E. 2.3.2

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln (TPF 2011 178 E. 2.1 S. 180; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2006.28 vom 26. September 2006 E. 3.1; BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 3.2). Jeder der in Frage kommenden Kantone hat zur Abklärung der Zuständigkeit das Seine beizutragen und zu diesem Zweck vor allem jene Erhebungen zu machen, die auf seinem Gebiet vorgenommen werden müssen. Falls er Erhebungen in einem anderen Kanton durchführen muss, ist der unbeteiligte Kanton zur Rechtshilfe verpflichtet. All diese ersten Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine prävenierende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 181 ff. N. 554, 558 unter Hinweis auf BGE 119 IV 102 E. 4 und 107 IV 77 E. 2; 94 IV 44).

- 8 -

E. 2.3.3

Bezüglich Form und Substantiierung eines Gesuchs im Sinne von Art. 40 Abs. 2 StPO gilt, dass dieses vollständig zu dokumentieren ist, sodass ohne weitere Beweismassnahmen darüber entschieden werden kann. Die ersuchende Behörde hat das Gesuch so zu

verfassen, dass ihm ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für die Bestimmung des Gerichtsstandes erforderlichen und wesentlichen Tatsachen entnommen werden können, weshalb dieses in kurzer, aber vollständiger Übersicht darzulegen hat, welche strafbaren Handlungen dem Beschuldigten vorgeworfen werden, wann und wo diese ausgeführt wurden und wo allenfalls der Erfolg eingetreten ist, wie die aufgrund der Aktenlage in Frage kommenden strafbaren Handlungen rechtlich zu würdigen sind sowie welche konkreten Verfolgungshandlungen von welchen Behörden wann vorgenommen wurden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.50 vom 16. September 2024 E. 1.3 m.w.H.).

E. 2.3.4

Die bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland geführte Strafuntersuchung befindet sich im Anfangsstadium. Der Beschuldigte wurde nie befragt. Er hatte zuletzt in Langenthal (BE) Wohnsitz und hat sich per 31. Dezember 2024 mit Angabe einer Adresse in Rumänien aus der Schweiz abgemeldet. Als Zustelladresse in der Schweiz hat er G., [...], Langenthal bezeichnet (act. 3/3). Ob er aufgrund des gegen ihn laufenden Verfahrens polizeilich ausgeschrieben wurde, ist der Beschwerdekammer nicht bekannt. Aus den Akten geht auch nicht hervor, ob Ermittlungen in Bezug auf den aktuellen Aufenthalt von G. (ehemals mit der Zustelladresse des Beschuldigten in der Schweiz verbunden) und H., Emmenbrücke (gemäss Ermittlungen mit einer [weiteren] im Betrugsfall involvierten Telefonnummer verbunden, s. Strafakten ZH, Dossier 1, act. 2/3) und die Verbindung dieser Personen mit gleichem Nachnamen zum Beschuldigten getätigt wurden, oder ob z.B. Standortbestimmungen und allfällige Bildaufnahmen im Zusammenhang mit den Geldbezügen ermittelt wurden. In diesem Verfahrensstadium ist der Sachverhalt für die Gerichtsstandsbestimmung nicht rechtsgenügend abgeklärt.

E. 3

September 2013 E. 4.2.2 m.H.). In der Literatur wird dieser Ort u.a. als Handlungsort (BAUMGARTNER, a.a.O., S. 60) oder als Ausführungsort (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 65) bezeichnet. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist Betrug ein Erfolgsdelikt mit einem doppelten Erfolg (kuppertes Erfolgsdelikt). Der Erfolg liegt sowohl am Ort der Entreicherung als auch am Ort, an dem die beabsichtigte Bereicherung eingetreten ist bzw. eintreten sollte (BGE 125 IV 177 E. 2a S. 180; 124 IV 241 E. 4c; 109 IV 1 E. 3c; vgl. zum Ganzen Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.3 vom 27. Februar 2020 E. 4.2).

E. 3.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich der mutmassliche Ausführungsort der Täuschungshandlungen gestützt auf die aktuelle Aktenlage bzw. den aktuellen Ermittlungsstand nicht bestimmen lässt. Der Gesuchsteller hat nicht alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforscht und alle dazu notwendigen Erhebungen durchgeführt. Die Aktenlage und die Ausführungen im Gesuch lassen eine zuverlässige Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nicht zu.

Auf das Gesuch ist demzufolge nicht einzutreten.

- 9 -

E. 3.2

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Beurteilung des Umstandes, dass die aktenkundigen Vorstrafenberichte des Beschuldigten vom 17. April und 25. Juli 2025 keine Hinweise auf

das bei der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland hängige Strafverfahren aufweisen (act. 7/1 und Strafakten ZH act. 8) und die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dem im April 2025 beigezogenen VOSTRA-Auszug nicht entnehmen konnte, dass der Gesuchsteller ein Verfahren gegen dieselbe Person, deren Identität der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland seit Mitte Februar 2025 bekannt ist (s. Strafakten ZH Dossier 1, act. 3/3 und 3/5), führt.

E. 4

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.